

Vf. 122-IV-17 (HS)
123-IV-17 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn K.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas M. Kohn, Fürstenstraße 28, 09130
Chemnitz,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Arnd Uhle sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 30. November 2017

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**
- 3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am Montag, dem 7. August 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde sowie seinen am 21. September 2017 und am 13. November 2017 hierzu eingegangenen ergänzenden Schriftsätzen wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Landgerichts Zwickau vom 16. November 2016 (1 StVK 82/16) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. April 2017 (2 Ws 1/17). Zugleich beantragt er, im Wege der einstweiligen Anordnung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus außer Vollzug zu setzen.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 28. Juni 2011 (6 KLS 430 Js 42725/10) – rechtskräftig seit dem 3. Dezember 2011 – wegen einer versuchten räuberischen Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die Unterbringung wurde zunächst vorläufig aufgrund eines Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts Chemnitz vom 21. Dezember 2010 bereits seit dem 4. Januar 2011 vollzogen und dauert noch an. Zuvor wurde der Beschwerdeführer unter anderem wegen versuchter räuberischer Erpressung und wegen vorsätzlicher Körperverletzung in den Zeiten vom 19. September 2004 bis zum 21. März 2005 und vom 16. April 2007 bis zum 10. März 2010 vorläufig nach § 126a StPO im Maßregelvollzug untergebracht. Hinsichtlich des ersten Aufenthaltes im Maßregelvollzug wurde im anschließenden Urteil des Amtsgerichts Chemnitz – Jugendschöffengericht – (2 Ls 443 Js 38987/04) von der Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB Abstand genommen. Dagegen wurde nach der zweiten vorläufigen Unterbringung im Maßregelvollzug im Urteil des Amtsgerichts Dresden – Jugendschöffengericht – (251 Ls 433 Js 12350/06) vom 10. März 2010 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, aber zur Bewährung ausgesetzt.

Zur Prüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bestellte das Landgericht Zwickau mit Beschluss vom 20. August 2015 Herrn Prof. Dr. S. als Sachverständigen für die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens. Des Weiteren zog das Landgericht zwei gutachterliche Stellungnahmen des Sächsischen Krankenhauses R. vom 24. Juni 2016 und vom 26. August 2016 bei.

Das Landgericht Zwickau setzte mit Beschluss vom 16. November 2016 (1 StVK 82/16) die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie der Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts vom 28. Juni 2011 nicht zur Bewährung aus. Eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus komme weiterhin nicht in Betracht. Die Gefahr der neuerlichen Begehung erheblicher Straftaten, insbesondere von Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung sowie von Raub und ähnlichen Delikten, sei außerhalb des Maßregelvollzuges groß. Es bestehe bei den entsprechenden Straftaten die Gefahr der erheblichen seelischen oder körperlichen Schädigung der Opfer.

Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. April 2017 (2 Ws 1/17) als unbegründet zurück. Die Aussetzung der Maßregelvollstreckung könne derzeit nicht verantwortet werden. Die Voraussetzung für eine weitere Unterbringung sei weiterhin gegeben. Die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers könne nicht bereits jetzt durch geringer einschneidende Maßnahmen hinreichend begegnet werden.

Hiergegen erhob zunächst der Beschwerdeführer selbst am 24. April 2017 eine Anhörungsrüge sowie eine weitere sofortige Beschwerde. Er sei mit dem Beschluss nicht einverstanden. Die bisherige Dauer der Unterbringung sei unverhältnismäßig, auch wenn die gesamte Dauer des Maßregelvollzuges berücksichtigt wurde. Die Frage der Gefährlichkeit werde im Beschluss nicht erörtert. Zudem seien die Taten schlimmer beschrieben worden als sie eigentlich waren. Das Landgericht hätte ihn damals auch nicht wegen versuchter räuberischer Erpressung verurteilen dürfen. Er habe nur eine Körperverletzung begangen. Sein aggressiver Verhaltensstil könne außerdem im Rahmen einer ambulanten Therapie ausreichend behandelt werden. Das Oberlandesgericht stütze seine Entscheidung hauptsächlich auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. S. und auf die Stellungnahmen des Sächsischen Krankenhauses R., ohne sich von dem Beschwerdeführer ein eigenes Bild zu verschaffen. Der Maßregelvollzug sollte nur auf ganz schwere Fälle beschränkt bleiben. Des Weiteren habe das Oberlandesgericht nicht in angemessener Frist entschieden.

Zunächst sah das Oberlandesgericht von einer Bescheidung der Anhörungsrüge als unzulässig, hilfsweise als unbegründet, ab, weil der Vortrag des Beschwerdeführers nicht genügend Anknüpfungsgesichtspunkte für eine Anhörungsrüge biete und der Beschluss mit weiteren Kosten für den Beschwerdeführer verbunden sei. Im Übrigen leitete das Oberlandesgericht das Schreiben des Beschwerdeführers als weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof weiter.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 bat der Beschwerdeführer durch seinen Verteidiger, seinem jetzigen Verfahrensbevollmächtigten, der sich der Gehörsrüge anschloss, um Bescheidung seiner Anhörungsrüge und führte ergänzend aus, im Beschluss werde nicht dargelegt, ob auch die früheren vorläufigen Unterbringungen im Maßregelvollzug bei der Frage der Aussetzung des Maßregelvollzuges anzurechnen seien. Mit Beschluss vom 9. Juni 2017 (2 Ws 1/17), dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 6. Juli 2017 zugegangen, verwarf das

Oberlandesgericht die Anhörungsrüge als unbegründet. Es liege keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

Mit Beschluss vom 18. August 2017 (1 StVK 83/17) hat das Landgericht die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der Art. 15, 16 Abs. 1 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts entsprechen nicht den Begründungsanforderungen für die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den Begründungserfordernissen von § 28 SächsVerfGHG genügt.

1. Die dort geforderte Begründungslast gebietet u.a., dass ein Beschwerdeführer zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen seiner Verfassungsbeschwerde vorträgt, sofern deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist (SächsVerf, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 52-IV-17 [HS]/Vf. 53-IV-17 [e.A.] – juris; BVerfG, Beschluss vom 12. Juni 2014 – 2 BvR 1004/13 – juris Rn. 3). Hierzu gehört im Zweifelsfall auch die schlüssige Darlegung, dass die einmonatige Frist zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG) eingehalten ist (SächsVerf, a.a.O.; BVerfG, a.a.O.; Beschluss vom 30. März 2013 – 2 BvR 885/13 – juris Rn. 2).

Die Monatsfrist nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist.

Im Strafprozess erfolgt die Bekanntmachung von Entscheidungen von Amts wegen wahlweise durch Zustellung oder formlose Mitteilung, wenn die Entscheidungen – wie vorliegend – nicht in Anwesenheit der betroffenen Person ergehen und keine strafprozessuale Frist in Gang setzen (vgl. § 35 Abs. 2 StPO). Da im Falle mehrfacher Bekanntmachungen § 37 Abs. 2 StPO auf die verfassungsprozessuale Frist des § 29 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG keine Anwendung findet, beginnt deren Lauf bereits mit der zuerst bewirkten Zustellung oder formlosen Mitteilung der den Rechtsweg beendenden Entscheidung (vgl. zur Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG: BVerfG, Beschluss vom 12. Juni 2014 – 2 BvR 1004/13 – juris Rn. 5).

In der Regel sind einem Verteidiger, der nach § 145a Abs. 1 StPO für die Annahme von Zustellungen für den Beschuldigen als ermächtigt gilt, über diese Vorschrift hinaus alle Entscheidungen zu übermitteln, die dem Beschuldigten mitgeteilt werden. In dieser Konstellation sollen daher von Amts wegen alle den Beschuldigten bzw. hier Verurteilten betreffenden Entscheidungen gleichzeitig ihm und dessen nach § 145a Abs. 1 StPO ermächtigten Verteidiger zur Kenntnis gegeben werden (vgl. § 145a Abs. 3 StPO, Nr. 108 RiStBV). Sowohl die formlose Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung an den Verteidiger als auch an den Beschuldigten bzw. hier Verurteilten kann mithin maßgebend für den Beginn der Frist im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG sein.

2. Gemessen hieran kann der Verfassungsgerichtshof allein aufgrund des Beschwerdevortrags nicht zuverlässig beurteilen, ob die Verfassungsbeschwerde die Frist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG gewahrt hat.

In der am 7. August 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde wird nur aufgezeigt, zu welchem Zeitpunkt der für die Auslösung der Frist maßgebende Beschluss des Oberlandesgerichts vom 9. Juni 2017 dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers zugegangen sei. Dazu hat der Beschwerdeführer durch seinen Bevollmächtigten eine Ausfertigung des Beschlusses vom 9. Juni 2017 mit einem auf den 6. Juli 2017 datierten Eingangsstempel vorgelegt. Bei Fristbeginn an diesem Tage wäre die Verfassungsbeschwerde zwar am letzten Tag der Frist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG eingelegt worden. Aufgrund des erheblichen zeitlichen Abstandes zwischen dem mit dem 13. Juni 2017 datierten Unterrichtungsschreibens des Oberlandesgerichts und dem behaupteten Zugang beim Verfahrensbevollmächtigten am 6. Juli 2017 hätte der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers indes Anlass gehabt, auch den Zeitpunkt des Zugangs des Anhörungsrügebeschlusses beim Beschwerdeführer selbst zu benennen; ihm musste sich hier als Möglichkeit aufdrängen, dass der Beschwerdeführer den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 9. Juni 2017 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erhalten hat. Mangels Vorbringens auch zum Zeitpunkt dieses Zugangs kann die Einhaltung der Frist zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde gemäß § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG weder aus sich heraus noch aus dem Beschwerdevorbringen festgestellt werden.

Eine Angabe auch des Zeitpunktes, zu dem der Beschluss bei dem Beschwerdeführer persönlich zugegangen ist, war seinem Bevollmächtigten auch nicht unzumutbar. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren hat ein Bevollmächtigter im Rahmen des ihm erteilten Auftrags alles ihm Zumutbare zu veranlassen, damit die Einlegungsfrist gewahrt wird. Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Feststellung des Fristbeginns. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Pflicht zur Ermittlung der Zeitpunkte weiterer Zustellungen der letzten angegriffenen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. April 1999 – 2 BvR 299/94 – juris Rn. 8). Diese sind in aller Regel durch Austausch mit dem Beschwerdeführer selbst oder durch Einsicht in die Gerichtsakte unproblematisch feststellbar (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 20. März 2001 – 2 BvR 2058/00 – juris Rn. 5).

Soweit der Bevollmächtigte nach Fristablauf geltend macht, der Beschwerdeführer könne nicht mehr „explicit“ sagen, ob er das Übersendungsschreiben des Oberlandesgerichts auch direkt von diesem erhalten habe, möglicherweise sei es hier zu Verzögerungen in der Poststelle des Oberlandesgerichts gekommen, hätte angesichts der im Strafrecht allgemein geübten Praxis (§ 145a Abs. 3 StPO, Nr. 108 RiStBV), die Entscheidung auch an den Beschuldigten bzw. hier den Verurteilten zu übersenden, auch dies innerhalb der Verfassungsbeschwerdefrist aufgeklärt, dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilt und gegebenenfalls dargelegt werden müssen, der Beschwerdeführer könne sich nicht an die Übersendung der Entscheidung erinnern.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist in entsprechender Anwendung von §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, weil die Verfassungsbeschwerde aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

IV.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl